

Ronsberger Faschingsverein e.V.

Informationen & Richtlinien zur Teilnahme an den Ronsberger Faschingsumzügen

Alle Wagen und Fußgruppen (keine Musikkapellen, Guggamusiken, Narrenzünfte, Faschingsvereine, o.ä.), welche am ersten Umzug teilnehmen, sind automatisch beim Bewertungsverfahren dabei. Hierbei werden die teilnehmenden Gruppen von vier bis fünf neutralen Bewertern im Laufe des Umzugs nach verschiedenen Kriterien beurteilt. Das Ergebnis wird abends am Faschingssonntag bei der Prämierung im Festzelt bekannt gegeben. Am Punkteergebnis einer jeden Gruppe orientiert sich dann die Prämienausschüttung.

1) Regelung zur Unterscheidung von Wagen und Fußgruppe:

Bei Fußgruppen zugelassen sind lediglich Kleinfahrzeuge ohne Verkleidung und Deko mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 6 km/h. Auf Hänger, Wägelchen o. ä. dürfen sich bei Fußgruppen keine Personen befinden, egal ob motorisiert oder nicht.

2) Fahrzeuge und Faschingswagen:

- alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein
- für jedes Fahrzeug muss eine Betriebserlaubnis erteilt sein (Ausnahme: Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h)
- ein Nachweis über die Betriebserlaubnis (z.B. Kopie der allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein
- Fahrzeuge mit roten Kennzeichen und Kurzkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen
- Faschingswagen mit Aufbauten dürfen nicht breiter als 2,55m, nicht höher als 4,00m und nicht länger als 12,00m (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein
Achtung auf die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination:
 - Sattelkraftfahrzeuge: 15,50m / 16,50m (Kurvenlaufverhalten eingehalten)
 - Züge (LKW oder Traktoren mit Anhänger): 18,00m
- bei den Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden
- die Fahrzeuge müssen mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein
- die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein

Ronsberger Faschingsverein e.V.

- für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen (Geländerhöhe mind. 100cm)
- die Auf- und Einbauten sind sicher zu gestalten und am Fahrzeug fest anzubringen
- bei Verbindungen von Fahrzeugen dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden
- Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein, auf keinen Fall zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen
- die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge nur mit Schrittgeschwindigkeit, bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von max. 25km/h fahren
- die Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild 25km/h) und der Anhänger benötigt ein Nachfolgenummernschild
- Aufbauten, welche die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig
- für alle teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen:
 - dieser muss mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entsprechen und die Haftung des Veranstalters gegenüber den beförderten Personen mit einschließen
 - der Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten
 - die KFZ-Haftpflichtversicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge bei An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind
 - der KFZ-Haftpflichtversicherer ist wegen der Risikoerhöhung zu verständigen

Bei wesentlich veränderten Fahrzeugen und Abweichungen von diesen Richtlinien ist eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständiger notwendig.

3) Fahrer, Aufsichts- und Begleitpersonen:

- die Umzugswägen dürfen nur von Personen gefahren werden, welche eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen
- die Fahrer sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten
- für jedes Fahrzeug ist (neben dem Fahrer) eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen, die insbesondere auf die Lastverteilung während der (Kurven-) Fahrten zu achten hat

Ronsberger Faschingsverein e.V.

- zur Vermeidung von Unfällen sollen während des Umzugs bei einer Fahrzeuglänge von vier Metern vier Begleitpersonen, bei jeden weiteren angefangenen vier Metern zwei weitere Begleitpersonen, neben den Faschingswägen laufen, um Teilnehmer und Zuschauer auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen
- Fahrer, Aufsichts- und Begleitpersonen müssen unbedingt nüchtern sein

4) Sonstiges:

- Personen dürfen nur während der Umzüge, jedoch nicht während der An- und Abfahrten, auf den Faschingswägen befördert werden
- das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern o.ä. sind verboten
- während der gesamten Veranstaltung sind keine Glasflaschen jeglicher Art (auch kleine Hüpfen / Feiglinge) erlaubt
- das Werfen und Verteilen von Stroh, Heu, Gras, Blumen, Rußpartikeln, Konfetti, Styropor, Sägemehl, Hackschnitzeln o.ä. ist untersagt
- wir bitten alle Teilnehmer zum Wohle der eigenen Sicherheit und im Interesse der Zuschauer den Alkoholkonsum während der Umzüge auszusetzen
- im Zuge der Faschingsumzüge sind die Straßenverkehrsordnung und der Jugendschutz unbedingt einzuhalten
- Aufforderungen und Weisungen der Polizei, der Feuerwehr, der Sanitäter und unseren eingeteilten Ordnern und Ansprechpartnern vor Ort sind unbedingt Folge zu leisten
- wir bitten alle Faschingswagen bis 11:30 Uhr in Ronsberg zu sein

Bitte denkt beim Bauen der Umzugsfahrzeuge und der Teilnahme an den Faschingsumzügen immer an eure eigene Sicherheit und an die der Zuschauer beim Umzug.

Jede Gruppe bzw. deren verantwortliche Person ist für die Einhaltung dieser Richtlinien selbst verantwortlich.

Bei Fragen und / oder Unklarheiten könnt ihr euch jederzeit gerne an uns wenden.

Kontakt: Madeleine Glas, Tel.: 08306 – 311 01 01